

reich der Kirchenprovinz Magdeburg. *Bernd Schütte*, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit (S. 139–188), analysiert Bischofsviten und Bistumsgesta, die in der Zeit der Ottonen und Salier entstanden sind und deren Helden in ebendieser Zeit im ostfränkisch-deutschen Reich gewirkt haben. Für die Viten, die oft die Kanonisation des behandelten Bischofs anstreben, ist die Weihe und Inthronisation wichtiger als dessen Wahl, die oft typisiert dargestellt wird. Dabei ist bis in den Investiturstreit hinein oft selbstverständlich, gar unbefangen von der Beteiligung des Herrschers die Rede, wobei mit zunehmender zeitlicher Entfernung der Vita vom Geschehen eine Zurückdrängung des herrscherlichen Einflusses festzustellen ist. Im Unterschied dazu berichten die Gesta – mit Ausnahme Thietmars von Merseburg – nüchterner über die Vorgänge bzw. »sachorientiert«, wie Schütte modern gesprochen betont. *Johann Englberger*, Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078 (S. 193–258), beschreibt den Beitrag der päpstlichen Frankreichpolitik für die Entwicklung des Investiturstreits, auf deren zentrale Rolle bereits Rudolf Schieffer (Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König, Stuttgart 1981) in seiner Habilitationsschrift hingewiesen hatte. Nachdem dieser bereits die Vorstellung von einem Investiturstreit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. als untauglich erwiesen hatte, um die Anfänge des päpstlichen Kampfes gegen die Investitur in den Jahren 1077/78 zu beschreiben, sieht auch Englberger diese Bestrebungen des apostolischen Stuhls im Zusammenhang der Reformierung der nordfranzösischen Kirche, die zu Beginn des Jahres 1077 vor allem durch den päpstlichen Legaten Hugo von Die verstärkt betrieben wurde. Das auf der Fastensynode von 1078 verkündete Investiturstreitverbot hatte eine primär innerkirchliche Stoßrichtung, wie bereits Stefan Beulertz (Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit, Hannover 1991) hervorhob. Es handelt sich demnach nicht um ein Verbot der Vergabe der Investitur durch Laien, sondern ein Verbot der Annahme der Investitur durch Kleriker, also ein auf Geweihte bezogenes »Zuchtmittel« (S. 255). Da sich Gregor VII. erst auf der Fastensynode von 1080 gegen die Investitur durch Laien und Könige wandte, ist laut Englberger strenggenommen auch erst auf dieser Synode das erste »Investiturstreitverbot« verkündet worden.

An dem insgesamt sehr lesenswerten Band, der durch ein Orts- und Personenregister abgerundet wird, ist vor allem die vergleichende Perspektive zu begrüßen, deren Ausweitung auf weitere Teile Europas wünschenswert wäre.

*Maria Magdalena Rückert*

ULRICH RASCHE: Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert (Monumenta Germaniae Historica. Libri memoriales et Necrologia. Nova Series 5). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1998. XXIV, 408 S., 11 Karten, 24 Abb., Geb. DM 160,-.

Obwohl die Urkunden- und Handschriftenschatze des Bistums Minden seit der Säkularisation im Jahre 1648 in alle Richtungen zerstreut wurden und durch Kriegseinwirkung zu einem großen Teil verloren gingen, hat sich für das Mindener Domkapitel eine ausgezeichnete hochmittelalterliche Überlieferung an urbariellen und necrologischen Quellen in der Handschriftenabteilung des Staatsarchivs Münster erhalten. Rasche hat einen Teil dieser Quellen nun in kritischer Edition zugänglich gemacht. Es handelt sich um die Münsterschen Handschriften Msc VII 2605 (Rasches Sigle A), 2606 (B), 2602 (C), 2604 (N) sowie Regierung Minden-Ravensberg Nr. 1552 (D). Hinzu kommt die in Msc VII 2415 vorliegende, aus dem 19. Jahrhundert stammende Abschrift einer Handschrift, die 1943 in Hannover den Bombenangriffen zum Opfer gefallen ist (T). 60 Jahre nach der letzten das Bistum Minden betreffenden Quellenpublikation (R. Krumbholz, Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325 = Westfälisches Urkundenbuch X, 1940. Die Urkunden des Bistums Minden 1201–1300 hatte bereits 1898 Hermann Hoogeweg als Bd. VI des Westfälischen Urkundenbuchs veröffentlicht) liegt somit wieder eine Edition Mindener Geschichtsquellen vor, wenn auch leider nur eine Teiledition. Rasche wendet sich ausschließlich den Quellen des Stiftungsgutes zu und behandelt die anderen in den Handschriften vorliegenden Quellen zur »mensa episcopi« und »mensa capituli« (vgl. die Übersicht über die Handschriften und die Synopse der in den Handschriften enthaltenen Quellen zu Grundherrschaft, Besitz und Einkünften von Bischof

und Kapitel, S. 11–25) nur am Rande. Eine Gesamtedition hätte allerdings auch den Rahmen seiner Untersuchungen, zugleich seine Göttinger Dissertation, gesprengt.

Im einleitenden Teil A seines Werkes zeichnet der Verfasser die verwickelte Geschichte der Mindener Dombibliothek und ihrer Handschriften sowie den Weg der jetzt benutzten Manuskripte in das Staatsarchiv Münster nach. An die Handschriftenbeschreibung und die Quellensynopse schließen sich detaillierte Bemerkungen zur Struktur des Kathedralgutes an (S. 25–34), die dem Nicht-Spezialisten das Verständnis für die folgenden Kapitel und für die von Rasche getroffene Textauswahl erleichtern. Teil B (S. 35–216) enthält die Edition der necrologischen Quellen. Streng genommen handelt es sich nicht um Necrologe, sondern um Anniversarien- und Stiftungsverzeichnisse, bei denen die Verzeichnung der Stiftung und die Wahrung des Termins der Stiftungsleistung entscheidend für die Aufnahme des Necrolog-Eintrags waren. Der Wandel vom reinen Necrolog um des Gedenkens willen zum Einkünfteverzeichnis in Necrologform erfolgte im 12. und 13. Jahrhundert. Die Forschung steht hier jedoch trotz guter Quellenüberlieferung noch am Anfang. Es fehlt an Editionen. Die Mindener necrologischen Quellen stammen hauptsächlich aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, schöpften jedoch aus älteren, heute verlorenen Necrologen. Dabei kann man aus Parallelüberlieferungen (vor allem Urkunden) erschließen, daß das Kriterium für die Übernahme eines Eintrags aus dem alten in die vorliegenden Verzeichnisse das Vorhandensein einer Stiftung durch den Verstorbenen war. Die neu entstandenen Anniversarien dienten also nicht dem liturgischen Gedenken, sondern vor allem »als Hilfsmittel zur Vermögensverwaltung« und als »Listen, die einen vollständigen und jeweils aktuellen Überblick über die termingebundenen Kapitelseinkünfte aus Stiftungen und Stiftungsgütern gaben«, wie Rasche in der Einleitung zur Edition ausführt (S. 49, 51). Die Edition selbst umfaßt nur die Einträge der verschiedenen Handschriften bis etwa 1300. Spätere Einträge und Nachträge wurden nicht berücksichtigt, weil vor allem die Kommentierung dieser Abschnitte den Arbeitsaufwand unverhältnismäßig erhöht hätte. Die, wie es scheint, sehr gewissenhafte Edition gewinnt vor allem durch den ausführlichen Sachkommentar, dessen »Rückgrat« die Mindener Bände des westfälischen Urkundenbuches bilden.

Die Edition der eigentlichen Quellen zum Stiftungsgut, der Obödienzial- und Konsolationsgüterverzeichnisse, bildet den Gegenstand des Teils C (S. 217–270), eingeleitet durch eine Übersicht über den Forschungsstand und die vorhandenen – größtenteils noch ungedruckten – Quellen. Die Obödienzen waren domkapitularisches Sondergut, das Güter aus Memorienstiftungen umfaßte und seit dem späten 11. Jahrhundert, auch dem Begriff nach, faßbar ist. Das Stiftungsgut des Mindener Domkapitels wurde 1230 zu zehn Güterkomplexen, den Obödienzen, zusammengefaßt. Später hinzugekommene Stiftungsgüter hat das Domkapitel nicht den zehn vorhandenen Komplexen zugeschlagen, sondern in kleineren Einheiten zusammengefaßt, den sogenannten Konsolationsgütern und den »bona communia«, die beide im Prinzip nichts anderes als kleine Obödienzen sind und deren terminologische Unterscheidung kaum möglich ist. Von den zehn Obödienzen stand eine dem Propst zu, die übrigen wurden den neun ranghöchsten Kanonikern zugewiesen. Auch die Konsolationsgüter und »bona communia« waren in der Hand einzelner Kanoniker und gehörten nicht zum Präbendalgut. Die Edition der Stiftungsgüterverzeichnisse – das Obödienzverzeichnis a, inhaltlich ein Hebereger, und mehrere Verzeichnisse von Abgaben aus den Obödienzialgütern zu bestimmten Tagen (Brot, Honig, Geld, Lichter), dazu zwei Konsolationsgüterverzeichnisse (für die »bona communia« haben sich keine Verzeichnisse erhalten) – wird ebenfalls von einem umfangreichen Kommentar begleitet.

Zum besseren Verständnis der spröden und zum Teil schwer verständlichen Texte trägt neben der ausgiebigen Kommentierung die von Rasche geleistete Zusammenschau der Quellengruppen in Teil D bei (S. 271–343), »in dem die Einträge der necrologischen Quellen und die Güterverzeichnisse in ihren vielfältigen Beziehungen zueinander vergleichend interpretiert und Zusammenhänge zwischen dem Memorialwesen und der domkapitularischen Wirtschaftsverwaltung aufgezeigt werden« (Vorwort, S. VI). Zwar übertreibt der Verfasser in seiner Quellensynthese die Nutzung statistischer Methoden, gewinnt jedoch durch die Zusammenschau mehrfach in verschiedener Form überlieferter Einträge wichtige Erkenntnisse für die Gesamtbewertung der Stiftungstätigkeit und für die Bedeutung des Stiftungsgutes für die Wirtschaftsverfassung des Domstifts. So treten als Stifter bedeutender Besitzungen seit dem 11. Jahrhundert zunächst die Mindener Bischöfe auf, später die Domkanoniker, gefolgt von fremden Kanonikern, Laien und – seit dem späten 13. Jahrhundert – schließlich Vikaren. Nutznießer dieser Stiftungen waren sowohl die Stifter, deren Me-

moria durch die Stiftungsleistungen aufrechterhalten wurde, als auch die Kanoniker, die als Gemeinschaft von den Stiftungsleistungen und als Stiftungsverwalter von den anfallenden Überschüssen profitierten. Aufgrund dieser positiven Effekte gewann das von einzelnen Kanonikern selbst verwaltete Stiftungsgut eine immer stärkere Bedeutung gegenüber dem älteren, vom Propst verwalteten und zugeteilten Präbendalgut und übertraf es seit dem 13. Jahrhundert schließlich an Bedeutung für die domkapitularische Güter- und Einkünfteverwaltung.

Das vorliegende Buch wird am Schluß durch ein umfangreiches Personen-, Orts- und Sachregister erschlossen und durch Karten zur Besitzverteilung des Mindener Domkapitels sowie Schriftproben aus den edierten Handschriften ergänzt. Es bleibt zu hoffen, daß Rasche (oder ein Nachfolger) auch die aufgrund der Materialfülle bisher nicht edierten Teile der Münsterschen Handschriften im Druck folgen läßt, damit die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich relevante Überlieferung des Mindener Domkapitels in ihrem ganzen Umfang der Forschung zur Verfügung steht.

Peter Engels

Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. v. GERD ALTHOFF u. ERNST SCHUBERT (Vorträge und Forschungen, Bd. 46). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1998. 460S., 139 Abb. Geb. DM 136,-.

Bei »Herrschaftsrepräsentation« geht es darum, »was beim Herrscheraufenthalt am einzelnen Ort geschah, um Formen der Herrschaftsdarstellung, der öffentlichen Kommunikation und der Interaktion zwischen Herrschaftsträgern, und es geht um den Rahmen, der zur Verfügung stand oder geschaffen wurde, damit wichtige Handlungen in der richtigen, gebührenden, wirksamen Weise vollzogen werden konnten.« (S. 432) Diese Definition Hagen Kellers umreißt das Programm der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 22.–25. März 1994, zu der sich Historiker und Kunsthistoriker zusammenfanden, um interdisziplinär örtliche und bauliche Voraussetzungen, Zeremoniell und Ritual, das Miteinander geistlicher und weltlicher Elemente und ihrer Darstellung in Text und Bild zu untersuchen. Die Konzentration des Themas auf Sachsen ist damit begründet, daß es sich hierbei um die ottonische Kernlandschaft handelte, wo das Spezifische der Herrschaftsrepräsentation dieses Geschlechts am deutlichsten faßbar sein würde. Die Reihe der Beiträge beginnt mit *Ernst Schubert*, Imperiale Spolien im Magdeburger Dom (S. 9–32), der ausführt, daß die Lage des Grabes Ottos I. im Magdeburger Dom seit Anbeginn nicht mehr verändert wurde und auch der im 13. Jahrhundert neu errichtete Dom sich mit seiner veränderten Achslage am Kaisergrab orientierte. In den Chor des neuen Domes wurde die schon 955 begonnene ottonische Kathedrale mit ihren wichtigsten Ausstattungsstücken integriert; ebenso liefert Schubert neue Hinweise zur Bedeutung der Moritzklosterkirche bei der Errichtung des ottonischen Domes. Die Voraussetzung für den Bau des Magdeburger Domes sieht Schubert im ersten Italienzug Ottos 951/52 und der dabei gewonnenen Bewunderung oberitalienischer Kirchenbauten sowie dem Wunsch, sie in die Tradition römischer Kaiser und Karls des Großen zu stellen. *Gerhard Leopold*, Archäologische Ausgrabungen an Stätten der ottonischen Herrscher (Quedlinburg, Memleben, Magdeburg) (S. 33–76), entwickelt neue Erkenntnisse über die ottonischen Sakralbauten der genannten Orte und ergänzend in Halberstadt, wobei auch bei ihm neue Hinweise über die Gestalt der Magdeburger Moritzkirche Grundlage für Rückschlüsse auf das Aussehen des ottonischen Domes sind. *Uwe Lobbedey*, Ottonische Krypten. Bemerkungen zum Forschungsstand an Hand ausgewählter Beispiele (S. 77–102), sieht als Vorbild für die Krypta des Kanonissenstiftes in Gernrode die Kirche in der Pfalz zu Memleben. Allgemein wird die Krypta zum Begräbnisort und dient der Herrscher-Memoria. Behandelt werden ferner Bauten in Rohr, Helmarshausen, Paderborn, St. Wiperti in Quedlinburg, Hildesheim und Bamberg. *Matthias Exner*, Ottonische Herrscher als Auftraggeber im Bereich der Wandmalerei (S. 103–135), geht auf das früheste, verlorene Zeugnis ottonischer Wandmalerei ein, die bei Liutprand erwähnte Ausmalung in der Merseburger Pfalz über den Ungarnsieg Heinrichs I. 933 und zieht anschließend den Bogen über die Aachener Pfalzkapelle bis zum Dom von Aquileja. *Ulrich Kuder*, Die Ottonen in der ottonischen Buchmalerei. Identifikation und Ikonographie (S. 137–234), beschreibt, über Percy Ernst Schramm hinausgehend, anhand von Beispielen die jeweils unterschiedliche Funktion der Abbildungen in den Codices und setzt sich kritisch mit der aktuellen Forschung auseinander. *Joa-*